Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildung im Kanton

Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29354

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildung im Kanton Baselstadt.

Allgemeines. Der Ratschlag und Entwurf zu einem Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 9. November 1922 sieht das Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule vor für alle diejenigen Knaben und Mädchen, die aus der Primar- und Sekundarschule entlassen werden, und die nicht die Fortbildungsklassen der Sekundarschule, eine Mittelschule, oder eine Schule für Berufsbildung besuchen. Die Fortbildungsklassen der Sekundarschule sind dieser als freiwillige Kurse (V und VI) angegliedert. Die 5. und 6. Knabenklassen dienen neben der Vorbereitung für den kaufmännischen Beruf ganz besonders auch der Vorbildung für Handwerk und Gewerbe.

In den Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule, die neben der allgemeinen (Haushaltungs)-abteilung auch eine Handelsabteilung und eine Verkäuferinnenabteilung umfassen, werden auch fakultative Haushaltungskurse geführt.

Da diese Fortbildungsklassen ein volles Wochenpensum für den Unterricht aufweisen, gehört ihre Behandlung nicht in diesen Zusammenhang, obwohl ihr Zweck allgemeine und berufliche Fortbildung ist.

Für alle Jünglinge und Mädchen, die in einem Lehrverhältnis stehen, seit neuester Zeit auch für die Fabriklehrlinge, besteht die durch das Lehrlingsgesetz vom 16. Juni 1906 vorgeschriebene Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Gewerbeschule oder der Frauenarbeitsschule, wo sie Unterricht in beruflichen und allgemein bildenden Fächern erhalten. Die Lehrmeister haben den Lehrlingen die notwendige Zeit dafür während der Arbeitszeit einzuräumen.

Die berufliche Fortbildung in der Allgemeinen Gewerbeschule.

Grundlage ist die Ordnung vom 26. Juni 1918, der wir die wichtigsten Bestimmungen entnehmen.

- I. Allgemeines. Aus § 1. Die Allgemeine Gewerbeschule in Basel ist eine vom Staat errichtete und von ihm mit Beihilfe des Bundes unterhaltene gewerbliche Bildungsanstalt. Sie ist dem Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt unterstellt. Die Aufsicht über die Schule übt die Kommission für die Allgemeine Gewerbeschule und das Gewerbemuseum aus; ihre unmittelbare Leitung liegt dem Direktor ob.
- Aus § 2. Die Aufgaben der Allgemeinen Gewerbeschule sind folgende: Sie unterrichtet die Lehrlinge der gewerblichen Berufe in Ergänzung der Berufslehre. Sie bietet Berufsange-

hörigen, die ihre Lehre vollendet haben, Gelegenheit zu technischer und künstlerischer Weiterbildung. Ausnahmsweise können Schüler, die keine Berufslehre hinter sich haben, ihre berufliche Ausbildung in den Fachklassen und Werkstätten erhalten. Sie richtet zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Gehilfen und Meistern besondere Kurse von kürzerer Dauer ein.

- § 5. Die Allgemeine Gewerbeschule gliedert sich in folgende fünf Abteilungen: 1. Allgemeine Zeichen- und Malklassen; 2. baugewerbliche Berufe; 3. kunstgewerbliche Berufe; 4. mechanisch-technische Berufe; 5. Ernährungs-, Bekleidungs- und übrige Berufe.
- § 6. In den allgemeinen Zeichen- und Malklassen wird folgender Unterricht erteilt: Freihandzeichnen,
 ornamentales Gipszeichnen; Naturstudien und Gerätezeichnen;
 Skizzieren nach der Natur; freies Entwerfen. Figürliches
 Zeichnen; Aktzeichnen und Anatomie; Malen; Modellieren. —
 Geometrisches Zeichnen; Projektionszeichnen; Schattenlehre;
 Perspektive. Stillehre und Kunstgeschichte. Ferner
 bestehen Spezialkurse für Lehrer und Schüler hiesiger Schulen,
 Kindergärtnerinnen, Studierende der Universität und Lehramtskandidaten.
- Aus § 7. Innerhalb der beruflichen Abteilungen (2—5) ist der Unterricht folgender: Für Lehrlinge (Halbtagesund Abendkurse): Deutsch (Lesen und schriftliche Arbeiten beruflichen Charakters) und gewerbliches Rechnen; Buchhaltung; Lebens- und Bürgerkunde. Berufskunde und Zeichnen, womöglich verbunden mit praktischen Übungen. Das dem eigentlichen Fachzeichnen vorausgehende Freihand-, geometrische und Projektionszeichnen beruht auf fachlicher Grundlage.
- § 8. Die Teilnehmerzahl soll in den zeichnerischen und praktischen Kursen 25, in den theoretischen Kursen 35 dauernd nicht übersteigen, mit Ausnahme der Kurse, in denen der Unterricht in Form von Vorträgen erteilt wird.
- II. Schulgeld, Materialentschädigung u.s.w. § 9. Der Unterricht ist unentgeltlich für alle, welche die Schule zum Zwecke der beruflichen Ausbildung besuchen, soweit er der beruflichen Ausbildung der Betreffendenden dient; ferner für Lehrer und Schüler hiesiger Schulen, die Lehramtskandidaten und die Studierenden der Universität, welche die für sie eingerichteten Spezialkurse besuchen; ebenso für diejenigen Schüler, die sich zu Fachzeichenlehrern ausbilden wollen.

- III. Aufnahme, Einteilung und Entlassung der Schüler. § 15. Nach vollendetem 14. Lebensjahr (und unter den in den folgenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen) werden in die Schule aufgenommen: 1. Kantonsangehörige, d. h. solche, die Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft sind; 2. Nicht-Kantonsangehörige, die in einem im Kanton niedergelassenen Geschäft arbeiten. Nicht-Kantonsangehörige, die nicht in einem im Kanton niedergelassenen Geschäft arbeiten, können nur aufgenommen werden, falls und so lange in den betreffenden Kursen noch genügend Platz ist.
- § 16. Zum Besuch der für die betreffenden Berufe eingerichteten Unterrichtskurse sind alle Lehrlinge derjenigen gewerblichen Betriebe verpflichtet, die dem kantonalen Lehrlingsgesetz unterstellt sind. Die Schulpflicht dieser Lehrlinge dauert bis zum Schluß der Lehrzeit. § 17. Lehrlinge derjenigen gewerblichen Betriebe, die dem kantonalen Lehrlingsgesetz nicht unterstellt sind, werden nur aufgenommen, wenn sich der betreffende Meister den Verpflichtungen unterzieht, die dieses Gesetz den unter ihm stehenden Meistern in bezug auf den Besuch der Gewerbeschule auferlegt. § 18. Schüler und Schülerinnen hiesiger Schulen werden nach vollendetem 13. Lebensjahr in der Regel in allgemeine Zeichen- und Schülerkurse aufgenommen. Ihr Pensum soll in der Regel 4 Stunden nicht überschreiten.
- § 21. Lehrlinge, sowie Gehilfen und Nichtgewerbetreibende unter 18 Jahren werden, wenn sie das Lehrziel der vierten Klasse der Basler Mittelschulen nicht erreicht haben, zunächst in Ergänzungskurse verwiesen. Deutsch (Lesen und schriftliche Arbeiten beruflichen Charakters), Rechnen, elementares, geometrisches und Freihandzeichnen u.s. w. In Ausnahmefällen (Notstand in der Familie, besondere Begabung für den Fachunterricht u. a. m.) kann der Vorsteher des Erziehungsdepartements nach Anhörung des Direktors einen Lehrling vom Besuch der Ergänzungskurse dispensieren, vorausgesetzt, daß derselbe das Lehrziel der dritten Klasse der Basler Mittelschulen erreicht hat. Die Gesuche um solche Dispense sind dem Erziehungsdepartement schriftlich und motiviert einzugeben. - § 22 Schülern, welche dem Unterricht in höheren Klassen nicht zu folgen vermögen, kann die weitere Teilnahme an denselben verweigert werden.
- IV. Schulbesuch, Haftgeld. Aus § 25. Jeder Schüler der Allgemeinen Gewerbeschule ist zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet. Diejenigen Schüler, die den Unterricht unentgelt-

lich besuchen, hinterlegen bei der Aufnahme ein Haftgeld von Fr. 5.—, das zurückbezahlt wird, falls der Schulbesuch regelmäßig war und falls nicht, infolge der für verlorenes oder beschädigtes Material der Schule und des Gewerbemuseums bestehenden Entschädigungspflicht, darauf zurückgegriffen wurde.

Aus § 26. Versäumnisse und Verspätungen sind schriftlich zu entschuldigen, und zwar: a) Bei den Lehrlingen durch ihre Meister und Arbeitgeber, ausgenommen für die außerhalb der Geschäftszeit liegenden Unterrichtsstunden, in welchem Falle die Entschuldigung durch die Eltern oder Vormünder zu erfolgen hat; b) bei den übrigen Schülern unter 18 Jahren durch die Eltern oder Vormünder. — § 27. Für alle vorausgesehenen Versäumnisse muß, soweit dies möglich ist, die Erlaubnis bei der Direktion mittels Urlaubschein zum voraus eingeholt werden. — § 28 (abgeändert). Nach der zweiten Versäumnis sofern nicht vorher eine Entschuldigung eingelaufen ist, mahnt die Schule durch schriftliche Mitteilung an die Lehrmeister oder Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter. diese Versäumnisse trotz der Mahnung nicht entschuldigt, so verliert der Schüler nach einer weitern unentschuldigten Absenz das Haftgeld und kann für das laufende Semester aus dem betreffenden Kurse gestrichen werden. Der Verlust des Haftgeldes wird dem Gewerbeinspektorat (Abteilung Lehrlingswesen) zur Kenntnis gebracht. Geht der Schüler vor Schluß des Semesters des Haftgeldes verlustig, so muß er dieses innert acht Tagen neu einbezahlen.

V. Ordnung während und außer der Schulzeit. § 31. Der Unterricht beginnt am Morgen und Nachmittag mit dem Stundenschlag, in den Abendkursen ¼ nach 5, respektive ¼ nach 7 Uhr. Beginn und Schluß des Unterrichts werden durch Glockenzeichen angezeigt. Nach Beginn des Unterrichts ist jedes unnütze Herumstehen in den Gängen und übrigen Schulräumen untersagt. Der rechtzeitige Eintritt in das Schulgebäude wird kontrolliert.

Die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung in der Frauenarbeitsschule Basel.

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

Die Frauenarbeitsschule Basel ist eine vom Kanton Baselstadt durch Gesetz vom 11. Oktober 1894 errichtete öffentliche Unterrichtsanstalt und hat die Aufgabe, Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens für

den häuslichen Beruf oder für den Erwerb gründlich auszubilden.

Es werden außerdem ausgebildet: a) Arbeitslehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Töchterschulen; b) Fachlehrerinnen für Frauenarbeitsschulen; c) Lehrerinnen für Koch- und Haushaltungsschulen.

Der Unterricht wird in halbjährigen Kursen erteilt. Die Kurse beginnen jeweilen im April und Oktober. Zur Aufnahme als Schülerin gilt als unterste Altersgrenze das erfüllte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einer guten Volksschule erworben werden können.

Die Aufnahme erfolgt vor Beginn der Kurse, und die Tage und Stunden, an denen die Einschreibung stattfindet, werden in den Zeitungen bekanntgegeben. Bei der Anmeldung ist zum Zwecke der Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches eine Einschreibegebühr von Fr. 5.— zu zahlen. Diese Gebühr wird denjenigen Schülerinnen, welche den Unterricht regelmäßig besucht haben, am Ende des Semesters zurückerstattet.

Der Unterricht ist unentgeltlich; die Schülerinnen der Kochund Haushaltungsschule zahlen jedoch für die Kost eine angemessene Entschädigung, und die Schülerinnen der Glättekurse haben für Material Fr. 5.— im Semester zu vergüten. Die Kosten für die Arbeits-, Schreib- und Zeichenmaterialien, für Nähmaschinen etc. sind von den Schülerinnen zu tragen. können jedoch unbemittelten Personen ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Arbeiten sind nach dem festgesetzten Unterrichtsplan anzufertigen. Der Unterricht an der Frauenarbeitsschule umfaßt folgende Abteilungen und Fächer, die wir, um den Aufbau des Schulorganismus nicht zu zerstören, auch für die nicht in Betracht kommenden Abteilungen aufführen:

A. Hauswirtschaftliche Abteilung.

I. Koch- und Haushaltungsschule.

1. Koch- und Haushaltungsschule; 2. Fortbildungskochkurse; 3. Kochkurse für Vorgeschrittene; 4. Volkskochkurse; 5. hauswirtschaftliche Naturkunde und Nahrungsmittellehre; 6. Rechnen und Buchführung; 7. Gesundheitslehre und Krankenpflege.

II. Handarbeitskurse.

a) Tageskurse.

1. Weißnähen: Kurse für Handnähen, Kurse für Maschinennähen; 2. Flicken, Verstechen, Hand- und Maschinenstopfen; 3. Kleidermachen: Kurse für Damenschneiderei, Kurse für einfache Kleider, Kurse für Knabenkleider; 4. Durchbrucharbeiten und Ziernähte; 5. Wollfach (Häkel-, Strick- und Rahmenarbeiten); 6. Filet- und Knüpfarbeiten, Klöppelspitzen; 7. Weißsticken; 8. Buntsticken; 9. Zeichnen, Entwerfen; 10. Putzmachen; 11. Glätten.

b) Abendkurse.

1. Weißnähen und Flicken; 2. einfache Kleider; 3. Glätten.

B. Gewerblich-berufliche Abteilung.

- a) Obligatorische Kurse für Lehrtöchter.
- 1. Geschäftsbriefe; 2. berufliches Rechnen; 3. Buchführung; 4. Zuschneiden, Material- und Berufskunde für Damenschneiderinnen; 5. Zuschneiden, Material- und Berufskunde für Knabenschneiderinnen; 6 Zuschneiden, Material- und Berufskunde für Weißnäherinnen; 7. Fachkurse, Material- und Berufskunde für Coiffeusen; 8. Fachkurse, Material- und Berufskunde für Glätterinnen; 9. Fachkurse, Material- und Berufskunde für Modistinnen.
 - b) Kurse zur beruflichen Fortbildung.
- 1. Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden, Materialkunde für Damenschneiderinnen; 2. Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden, Materialkunde für Weißnäherinnen; 3. gewerbliche Buchführung.

C. Bildungskurse für Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

1 Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen an Primar-, Sekundar- und Töchterschulen; 2. Bildungskurse für Fachlehrerinnen an Frauenarbeitsschulen; 3. Bildungskurse für Koch- und Haushaltungslehrerinnen; 4. Fortbildungskurse für Lehrerinnen.

Für Schülerinnen, welche die Lehrerinnenbildungskurse besuchen wollen, gilt als Vorbedingung, daß sie wenigstens die 6. Klasse der Sekundar- oder der Töchterschule in Basel (zehn Schuljahre) oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Schulzeugnisse, einer Aufnahmeprüfung und eines ärztlichen Gesundheitsscheines. Im Frühjahr 1926 werden nur Kandidatinnen zur Ausbildung als Koch- und Haushaltungslehrerinnen und im Frühjahr 1927 nur Kandidatinnen zur Ausbildung als Arbeitslehrerinnen aufgenommen. Es wird je eine beschränkte Zahl von Lehramtskandidatinnen aufgenommen.

Die berufliche Fortbildung in den kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Diese geschieht in erster Linie durch die Schule des Kaufmännischen Vereins Basel. Das Reglement vom 29. Oktober 1908 enthält die nachfolgenden Bestimmungen über Organisation und Schüler.

Organisation. Aus § 5. Das Unterrichtsjahr wird in zwei Semester von je 20 Wochen eingeteilt. — § 9. Die Zahl der Schüler ist für die Sprachkurse auf höchstens 10¹) und mindestens 5¹) per Klasse, für die übrigen Kurse auf höchstens 15¹) und mindestens 5¹) per Klasse in Aussicht genommen; jedoch steht es der Unterrichtskommission frei, in geeigneten Fällen hiervon abzuweichen. Die Bildung der Klassen geschieht durch die Schulleitung.

§ 10. Der Unterricht zerfällt in: a) Morgen- und Abendkurse, die morgens vor 8 Uhr und abends zwischen 7 und 9 Uhr stattfinden; b) Tageskurse, die während der üblichen Geschäftszeit abgehalten werden. Es ist darauf zu achten, daß die Anstalt, soweit es sich um den Unterricht für Lehrlinge handelt, immer mehr zu einer eigentlichen Tagesschule umgewandelt werde.

Schüler. § 12 Die Benützung der Handelsschule steht frei: a) Den Aktivmitgliedern und Hospitanten des Vereins; b) als Handelsschülern: Lehrlingen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre, welche einen unbescholtenen Ruf besitzen und in einem kaufmännischen oder industriellen Betriebe oder bei einer Verwaltung tätig sind, und c) als freien Kursteilnehmern: Personen beider Geschlechter, die einen unbescholtenen Ruf besitzen, sich mit kaufmännischen oder administrativen Arbeiten beschäftigen, oder in öffentlicher Verwaltung tätig sind; sie müssen in Basel oder in einer schweizerischen Nachbargemeinde wohnhaft sein. Die freien Kursteilnehmer bezahlen an die Kosten der Handelsschule außer dem Kursgeld einen besonderen Beitrag, dessen Höhe im Programm festgesetzt wird.

§ 13. Vereinsmitgliedern und den freien Kursteilnehmern steht das Recht der freien Fächerwahl²) zu. Dagegen sind die Hospitanten und Handelsschüler zur Absolvierung des im Programm angegebenen obligatorischen Lehrplanes verpflichtet, welcher auf die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen vorbereitet.

§ 15. Unbemittelten, aber fleißigen (minderjährigen) Schülern wird das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen. Bezügliche Gesuche sind, von Eltern, Vormündern oder Prinzipalen unter-

Während der herrschenden wirtschaftlichen Krisis und ihrer Folgen:
 und 7, beziehungsweise 20 und 9 per Klasse.
 Nicht aber der Klassenwahl.

stützt und von Schulzeugnissen begleitet, vor Ablauf der Anmeldefrist an die Unterrichtskommission zu richten.

§ 16. Die Teilnehmer sind verpflichtet, dem Unterricht regelmäßig beizuwohnen. Versäumnisse sind wenn möglich im voraus, spätestens aber bis zur nächsten Stunde mündlich oder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Rektor zu entschuldigen. Teilnehmer, die im Laufe eines Semesters und in einem Kurse mehr als drei unentschuldigte Versäumnisse aufweisen, werden nach erfolglos gebliebener Mahnung von der Kursliste gestrichen. Teilnehmer, welche zum zweiten Male gestrichen werden müssen, werden in Zukunft nicht mehr zu den Kursen zugelassen. Über den Besuch der in die Geschäftszeit fallenden Stunden wird dem Prinzipal des betreffenden Schülers Bericht erstattet.

Als Unterrichtsfächer werden aufgeführt:

A. Sprachfächer: 1. Deutsch; a) Deutsch als Muttersprache, b) allemand pour Suisses romands. — 2. Französisch. — 3 Englisch; a) anglais pour élèves ne sachant pas suffisamment l'allemand. — 4. Italienisch. — 5. Spanisch. — 6. Portugiesisch. — 7. Russisch.

B. Handelsfächer: 1. Kaufmännisches Rechnen. — 2. Deutsche Handelskorrespondenz. — 3. Handelsrechtliche Grundbegriffe. — 4. Buchhaltung. — 5. Handelsgeographie und Wirtschaftskunde. — 6. Staatsbürgerlicher Unterricht (Pflichtfach).

C. Nebenfächer: 1. Schönschreiben. — 2. Deutsche Stenographie. — 3. Französische Stenographie. — 4. Italienische Stenographie. — 5. Englische Stenographie. — 6. Maschinenschreiben.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Baselland.

Allgemeines. Grundlagen sind: Das Lehrlingsgesetz vom 17. April 1916, §§ 12 und 13, und das Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1927, das durch die Volksabstimmung angenommen wurde, während der Abschnitt der Gesetzesvorlage, der die Bestimmungen über die allgemeinen Fortbildungsschulen enthielt, vor dem Volk keine Aufnahme fand.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1925 lautet:

§ 1. Die beruflichen Fortbildungsschulen bezwecken die Förderung der Berufsbildung der Lehrlinge und Lehrtöchter